

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 66 "Schillerschule" der Stadt Bergkamen.

Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 15. Dezember 1977 beschlossen, für die Erweiterung des Schulgrundstückes der Schillerschule zur Anlage von Schulfreisporteinrichtungen einen Bebauungsplan gem. § 30 BBauG aufzustellen.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Norden durch die Flurstücke Nr. 76, 77, 78, 211, 213, 73,
des Flures 8 der Gemarkung Bergkamen

im Westen durch den Straßenverlauf der Bambergstraße

im Osten durch den Anschnitt der Grundstücke der
Gemarkung Bergkamen, Flur 8, Flurstücke 6 und 5

im Süden durch die Grundstücke der Gemarkung Bergkamen,
Flur 8, Flurstücke 4 und 5 tlw.

Das gesamte Plangebiet umfaßt eine Fläche von ca. 14.617 m²,
davon sind ca. 8.010 m² für die Erweiterungsfläche erforderlich.

2. Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes

Gemäß dem Entwurf des Schulentwicklungsplanes der Stadt Bergkamen ist die Schillerschule zu einer dreizügigen Grundschule erweitert worden.

Zur Zeit besteht an der Schillerschule bereits ein erheblicher Engpaß in der Durchführung von Freisportunterricht, da diese Schule neben der Turnhalle über keinerlei Einrichtungen dieser Art verfügt.

Das Schulgrundstück der Schillerschule ist so begrenzt, daß auf dieser Fläche die Anlage von Sporteinrichtungen nicht mehr möglich ist.

Zur Realisierung des Schulentwicklungsplanes ist es erforderlich, durch Zuerwerb eines Teiles der Nachbargrundstücke das Schulgrundstück zu vergrößern. Diese Vergrößerung wird auch erforderlich, um die durch den Schulerweiterungsbau in Anspruch genommene Pausenhoffläche entsprechend den Schulbaurichtlinien für das Land NRW vom 01.04.1974 ergänzt im Januar 1979 wieder zur Verfügung zu stellen.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan wurde gem. § 8 Abs. 2 BBauG aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen entwickelt.

Der Planungsbereich ist als Dorfgebiet dargestellt. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan den Standort für eine Volksschule dar. Im Hinblick auf die im Rechtsstreit zu einem Bebauungsplan geäußerte Vermutung der Nichtigkeit oder von Teilen des Flächennutzungsplanes werden folgende zwingende Gründe geltend gemacht, die die Aufstellung des Bebauungsplanes vor Wirksamkeit eines neuen Flächennutzungsplanes rechtfertigen.

Zur Realisierung des Schulentwicklungsplanes und zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile für die Schüler der Schillerschule ist die Verbesserung des Freisportunterrichts unbedingt erforderlich, die keinen weiteren Zeitaufschub zuläßt. Hierfür sollen durch die Bebauungsplanaufstellung die planungsrechtl. Voraussetzungen geschaffen werden.

4. Bebauungsplanfestsetzungen

Entsprechend den städtebaulichen Vorstellungen wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG die Festsetzung "Fläche für den Gemeinbedarf - Schule" getroffen.

5. Gemeinbedarfseinrichtung

Aufgrund der prognostizierten Schülerzahlen gem. dem Schulentwicklungsplan der Stadt Bergkamen ist die Erweiterung der Schillerschule in eine dreizügige Grundschule durchgeführt.

Als Ergänzung der Erweiterung ist unter Berücksichtigung der Richtwerte eine entsprechende Pausenhoffläche notwendig.

Zusätzlich ist die Schaffung einer Schulfreisportanlage vorzunehmen.

6. Erschließung

Die Erschließung des Bebauungsplanbereiches erfolgt über das öffentl. Verkehrsnetz außerhalb des Geltungsbereiches, der Bambergstraße.

7. Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen

7.1 Versorgung

Die Versorgung des Gebietes ist durch den Anschluß an das Wasserversorgungsnetz der Gelsenwasser AG und das Stromversorgungsnetz der VEW gewährleistet.

7.2 Entsorgung

Die anfallenden Abwässer werden über das bestehende städt. Kanalisationssystem abgeführt.

8. Grundsätze für den Sozialplan gem. § 13 a BBauG

Dem Eigentümer, der von der Inanspruchnahme der derzeitigen landwirtschaftlichen Fläche durch die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche betroffen ist, soll das Angebot einer Tauschfläche oder ersatzweise Verfügungstellung einer Tauschfläche unterbreitet werden.

Soziale Härten werden somit durch die Verfügungstellung einer landwirtschaftlichen Fläche vermieden.

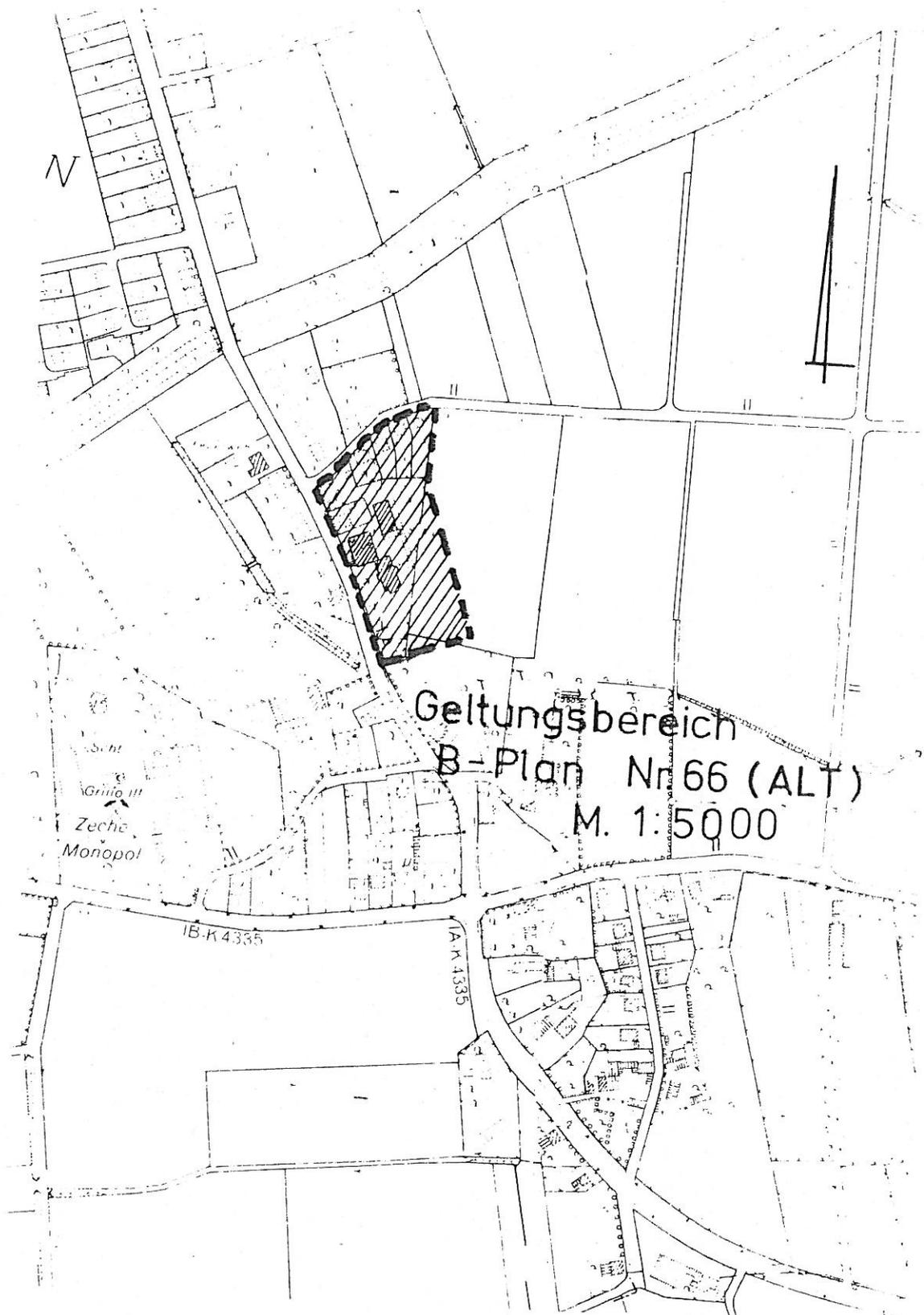
9. Flächenbilanz

| <u>Nutzungsart</u> | <u>m²</u> |
|--|----------------------|
| Gemeinbedarfsfläche - Schule - ohne Erweiterung | ca. 6.262 |
| Erweiterungsfläche - Fläche für Ge- meinbedarf - | ca. 8.010 |
| ----- | |
| Überbaute Grundstücks- fläche | ca. 1.585 |
| Spielfeld | ca. 5.000 |
| Gymnastikwiese | ca. 1.040 |
| Pausenhoffläche | ca. 4.135 |
| Parkplatz | ca. 530 |
| Grünfläche | ca. 1.982 |
| Fußweg | ca. 345 |
| ----- | |
| Fläche des Plangebietes | ca. 14.617 |

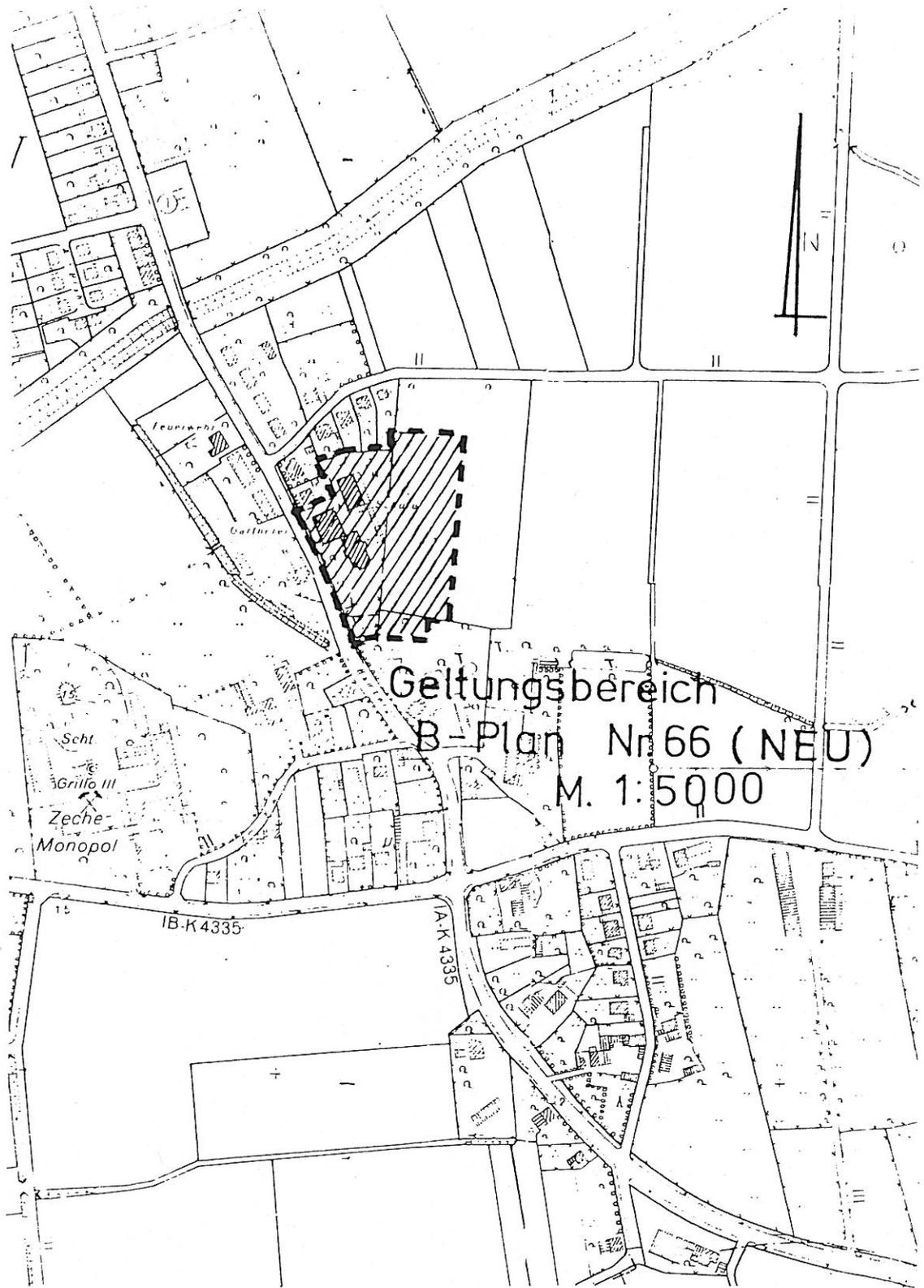
10. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen werden der Stadt Bergkamen voraussichtlich folgende Kosten entstehen.

| | |
|--------------|----------------|
| | DM |
| Sportplatz | 520.000 |
| Grünfläche | 80.000 |
| Pausenhof | 50.000 |
| Parkplatz | 15.000 |
| Bepflanzung | 5.000 |
| Gehweg | 5.000 |
| Kanalleitung | 35.000 |
| | <u>755.000</u> |
| | ===== |



Geltungsbereich
B-Plan Nr 66 (ALT)
M. 1:5000



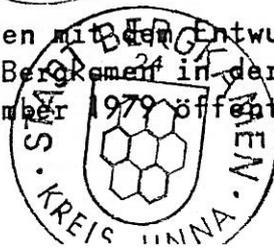
Bergkamen, 20. November 1979



Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Wilke
Stadtvermessungsrat

Diese Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 "Schillerschule" der Stadt Bergkamen in der Zeit vom 26. November 1979 bis einschließlich 28. Dezember 1979 öffentlich ausgelegen.



Der Stadtdirektor
Im Auftrage